

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B 01</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit: Nr. 01</b> <b>Ausschuss-Niederschrift vom 24.04.2020</b>		
B01.1	„Der Fachausschuss Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 den Ausstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung unter dem Vorbehalt gefasst, dass zunächst ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Entsorgung von Abwässern bzw. den Abwassertransport durch K+S für die Stadt Sehnde insgesamt zu erstellen ist. Eine Zustimmung zum Entwurf kann nur erfolgen, wenn dieses Konzept vorliegt.“	Die Vorgabe des Fachausschusses Stadtentwicklung und Umwelt ist zu beachten. Der Vorhabenträger hat das geforderte Gesamtkonzept den Gremien der Stadt Sehnde im September 2020 zur Verfügung gestellt.	Zustimmung.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B02</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit: Nr. 02</b> <b>Eingabe vom 13.05.2020</b>		
B02. 1	<p>Zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren bitte ich folgende Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen: Die Kaliindustrie beabsichtigt auf dem Gelände des Bergwerkes Hugo Teiche zum Aufsammeln des Haldenwassers zu errichten. Diesem Vorhaben widerspreche ich mit Nachdruck.</p> <p>Die Firma K+S hat offensichtlich erkannt, dass mit ihren zurück gelassenen Produktionsstätten Geld zu verdienen sei. So hat sie mit Zustimmung der Sehnder Politik die Rückstandshalde Friedrichshall mit Bauschutt und belastetem Erdaushub ummanteln lassen. Sie hat somit eine Abfalldeponie im Stadtgebiet von Sehnde errichtet und sich diese Maßnahme von den Abfallentsorgern teuer bezahlen lassen.</p>	<p>Die Becken zum Aufsammeln des Haldenwassers dienen nicht der Erzielung von Einnahmen der Fa. K+S. Vielmehr handelt es sich um eine wasserwirtschaftlich sinnvolle und dem Umweltschutz dienende Maßnahme, mit der die Firma verpflichtende Vorgaben des Gesetzgebers umsetzt.</p>	<p>Z = Zurückweisung der Argumentation</p>
B02.2	<p>Weiterhin hat sie beabsichtigt, belastetes Haldenwasser aus der Sondermülldeponie Asse im Schacht Friedrichshall zu verfüllen. Des Weiteren hat sie Salzlauge aus ihren Bergwerken an der Werra in Kesselwagen nach Sehnde transportieren lassen, um es in den hiesigen Schachtanlagen verfüllen zu lassen. Diese Maßnahme hat den Anwohnern an der Kalibahnstrecke (von Teichstraße, Heidering, Waldstraße, Am Stadion, Moltkestraße, Bismarckstraße, Staufenberggring u.a.) über Jahre den Schlaf gekostet, weil diese Transporte auch an Wochenenden und teilweise vor 7 h morgens und nach 22 h abends stattgefunden haben. Eine Begrenzung dieser Transportzeiten war nicht möglich, weil die Erlaubnis nach Bergrecht erteilt wurde und daher Einflussnahmen ausgeschlossen waren.</p> <p>Die Sehnder Politik hat darauf gedrungen, die Salzlaugentransporte nicht über die Straße, sondern über die Schiene anliefern zu lassen. Die Politik verkannte dabei, dass sie die Lärmbelastung nur von den Straßenanwohnern auf die Bahnanwohner übertrug.</p>	<p>Die Betriebsplanungen der Fa. K+S liegen außerhalb des Einflussbereichs der Stadt. Entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt hat sich die Stadt jedoch vorbehalten, den Bebauungsplan für die Auffangbecken erst dann endgültig abzuwägen, wenn ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Entsorgung von Abwässern bzw. den Abwassertransport durch K+S für die Stadt Sehnde insgesamt vorgelegt worden ist.</p>	<p>B = Darstellung in der Begründung</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
B02.3	<p>Nunmehr sind Auffangbecken beim Werk Hugo geplant und ich befürchte, dass die Transporte mit Salzlaugen wieder aufgenommen werden, wenn diese Auffangbecken erst einmal errichtet sind.</p> <p>Insofern bitte ich, von diesen Plänen frühzeitig Abstand zu nehmen und der Kaliindustrie diese Entsorgungsmöglichkeiten ihrer Haldenwässer zu verwehren.</p>	<p>Transporte sollen über die Straße Schnedebbruch und weiter über Bundes- und ggf. Kreisstraßen zur Autobahn gehen. Soweit daraus keine unzumutbaren Belästigungen der Bevölkerung folgen, ist dies zulässig.</p> <p>Das Verkehrsgutachten ergab, dass sich der zu erwartende Verkehr im vertraglichen Rahmen hält. Der Mittelungspegel Lm 25 wird im Regelbetrieb nur um 0,1 bis 0,2 dB(A) – also weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – erhöht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits jetzt – durch die zulässige Nutzung des seit langem bestehenden Gewerbegebietes – weitaus mehr Verkehr zulässig wäre.</p> <p>Es kann der Firma K+S daher nicht verwehrt werden, so wie jede andere Firma oder jeder andere Bürger die öffentlichen Straßen bestimmungsgemäß zu nutzen.</p>	B = Darstellung in der Begründung
B02.4	<p>Das man dem Ansinnen der Kaliindustrie auch kritisch gegenüberstehen kann, zeigt das Beispiel der Gemeinde Uetze. Hier hat sich die Gemeinde Uetze genauso wie eine Bürgerinitiative vehement gegen eine Ummantelung der dortigen Rückstandshalde mit belastetem Aushub gewandt. Diese Kommune möchte keine Abfalldeponie auf ihrem Gemeindegebiet, an dem sich die Kaliindustrie eine goldene Nase verdient.</p>	<p>Die Ummantelung der Halde ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p>	K = Hierzu keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B 03 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 03 Eingabe vom 17.05.2020</b>			
B03.1	<p>Mit Interesse habe ich die Erörterungen zur Planung der Wasserbecken an den Standorten der Halden der K&amp;S gelesen. Im Gegensatz zu einem älteren Artikel, in dem sich die Darstellung so las, als ob auch von anderen, ortsfernen Standorten der K&amp;S salzhaltige Abwasser per LKW in diese Becken verbracht werden sollten, wird jetzt „nur“ von den hier anfallenden Oberflächenwässern gesprochen. Warum hier eine Menge von 36 LKW pro Tag entstehen soll, entzieht sich der Kenntnis, soll aber auf Hochrechnungen der durchschnittlichen Niederschlagsmengen plus Reservekapazität beruhen.</p>	<p>Die aktuell geplanten Becken, die zukünftig im Plangebiet zulässig sein sollen, dienen ausschließlich dem Sammeln salzhaltiger Abwässer von den beiden Abraumhalden Friedrichshall und Hugo. Abwässer von anderen Standorten (außerhalb von Sehnde) sollen nicht angeliefert werden.</p> <p>Der Anfall salzhaltiger Wässer von der Halde Friedrichshall geht mengenmäßig bereits zurück. Das noch anfallende Wasser wird über eine bestehende Kanalleitung ins Werk Bergmannsseggen-Hugo befördert und führt somit nicht zu Schwerverkehr im Stadtgebiet.</p> <p>Von der Halde Hugo anfallende salzhaltige Wässer werden direkt am Fuß der Halde gesammelt und in die Teiche im Werks-gelände befördert. Von diesem Sammelpunkt aus werden die Wässer mit Lkw abgefahren.</p> <p>Es trifft zu, dass die Kapazität der geplanten Becken auf die beiden Halden abgestimmt ist, bspw. hat die noch nicht abgedeckte Halde Hugo eine Fläche von ca. 27 Hektar. Hieraus ergibt sich eine Anzahl von ca. 30 Lkw pro Werktag im Regelbetrieb.</p>	B = Darstellung in der Begründung
B03.2	<p>Die jetzt neuerliche Belastung mit regelhaftem LKW-Schwerlastverkehr soll den bisherigen Lieferverkehr an die Recyclinganlage nicht überschreiten- das ist ja auch schon ein Zugeständnis— war doch eigentlich mit Ende der Abdeckmaßnahmen mit einem Ende der Transporte gerechnet worden! - denkt der Bürger...</p>	<p>In der Begründung ist dargestellt, dass bereits nach gegenwärtigem Planungsrecht eine industrielle Nutzung im Plangebiet zulässig ist, die zu einigem Lkw-Verkehr führen würde. Es wurde gutachtlich geklärt, welcher LKW-Verkehr speziell durch das Vorhaben ausgelöst wird. Im Verkehrsgutachten ist dargelegt, dass der im GE/GI Schnedebruch anfallende Verkehr im</p>	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		Vergleich zu anderen Gewerbe- oder Industrie- gebieten deutlich unterdurchschnittlich ist.	
B03.3	<p>Es sollte im Rahmen des Schutzes des Bürgers und i.R. des „Gut Klima Projektes“ ernsthaft geprüft werden, ob durch Verrohrung und so stillen, umweltschonenden und klimaneutralen Transportes die Haldenwässer über einen anderen Weg ihrer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden können.</p> <p>Dies auch, wo Sehnde/ Lehrte so ideale Verkehrsverbindungen aufweist wie Schiene und Kanal!</p> <p>Es kann im Rahmen der Abwägung nur darum gehen, dass die Stadt/ die Politik sich hier maximal für das Wohl und die Gesundheit ihrer Bürger einsetzt! und nicht dafür, K&amp;S den für die Firma einfachsten Weg zu bahnen.</p> <p>Nicht nur als Bürgerin der Stadt, sondern auch als Medizinerin liegt mir der Faktor Gesundheit und Lebensqualität am Herzen, dies sind Faktoren, mit denen die Stadt als Familienstadt immer geworben hat und denen sie sich auch verpflichtet fühlen sollte!</p>	<p>Die Abwässer von den Halden Friedrichshall und Hugo müssen ab Anfang 2021 zu einem anderen Schacht gebracht werden. Der Abtransport muss Anfang 2021 beginnen, da der vorhandene Schacht in Bergmannsseggen-Hugo dann vollständig verfüllt ist.</p> <p>Auch eine Verrohrung wäre nicht klimaneutral, da Rohre aus Metallverbundstoffen mit hohem Energieaufwand hergestellt werden und mit Stoff- und Energieaufwand eingebaut werden müssten.</p> <p>Während eines Trassenbaus sind Umwelt und Gesundheit ebenfalls nachteilig betroffen, und nach dem Einbau müsste die Baustelle entlang der Trasse wiederhergerichtet werden.</p> <p>Überdies ist es angesichts der zeitlichen Dauer von Trassenplanungen in Deutschland nahezu ausgeschlossen, dass die vom Wasserhaushaltsgesetz geforderte Entsorgung der Salzwässer rechtzeitig vor dem Auslaufen der bisherigen Entsorgungserlaubnis eingerichtet werden kann.</p> <p>Der Transportweg Straße ist dagegen bereits vorhanden. Im Lärmgutachten ist dargestellt, dass die zu erwartende Erhöhung des Mittelungspegels Lm 25 sich im Regelbetrieb nur um ca. 0,1 bis 0,2 dB(A) erhöhen wird – weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.</p> <p>Seit 1985 nimmt der Kfz-Verkehr hauptsächlich aufgrund steigender privater Kfz-Fahrten zu; die aus dem Verkehr insgesamt resultierenden Belastungen für die Gesundheit der Bürger werden</p>	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		<p>von der Stadt im Rahmen der Lärmaktionsplanung bearbeitet. Die LAP ist kein Gegenstand dieses Bebauungsplans, sondern stellt eine eigenständige Planung dar.                      Der Vorschlag einer Trasse soll daher nicht weiterverfolgt werden.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B 04 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 04 Eingabe vom 20.05.2020</b>			
B04.1	Eine Erhöhung der Grundflächenzahl ohne einen Ausgleich und die damit genehmigte Flächenversiegelung erhöht den Nutzungswert des Grundstücks ohne Gegenleistung, ist aber zum Nachteil für Umwelt und Natur.	Die Heraufsetzung der Grundflächenzahl dient der Durchführbarkeit des Projekts. Bei der Beurteilung muss beachtet werden, dass die bisherige GRZ von 0,5 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf eine GRZ 0,75 erhöht werden durfte. Die Änderung der Festsetzung auf GRZ 0,75 hat also materiell nur eine unwesentliche Erhöhung des Umfangs der insgesamt zulässigen Grundfläche zur Folge. Wegen der Kappungsgrenze auf GRZ 0,8 in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können nur noch weitere 0,05 % der Fläche für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Nebenanlagen genutzt werden,. Gemäß Festsetzung § 2 Nr. 4 des B-Plans Nr. 715, wonach ein Viertel der Grundstücksfläche zu begrünen ist, können diese 0,05 % der Überschreitung nur in Grünflächenverträglicher Bauweise ausgeführt werden (bspw. eine Feuerwehrezufahrt in Form von Schotterrasen). Insgesamt ergeben sich somit aus der geänderten Festsetzung keine wesentlichen Nachteile für Umwelt und Natur.	Z = Zurückweisung der Argumentation.
B04.2	Der Transport des Haldenwassers mit LKW beeinträchtigt den Straßenverkehr und würde zusätzlichen Lärm in der Nähe der Psychiatrie in Köthenwald bedeuten.	Richtig ist: Der Transport mit LKW ist Teil des Straßenverkehrs. in der Verkehrsstudie wird dargelegt, dass der zusätzlich zu erwartende Verkehr vertretbar ist: Im Regelbetrieb ca. 30 Lkw-Anfahrten und 30 Lkw-Abfahrten täglich	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		<p>innerhalb der Tageszeit. Dies führt bei einer schon vorhandenen Belastung von ca. 15.000 Kfz täglich zu einer Steigerung des Mittelungspegels Lm 25 auf der Höhe des Klinikums Köthenwald um 0,1 bis 0,2 dB(A). Falls bei starken Regenfällen der Abfuhrbetrieb kurzzeitig auf höchstens 60-90 Fahrten täglich steigt, ist mit einer Pegelsteigerung von ca. 0,3 bis 0,5 dB(A) zu rechnen. Auch dies liegt noch deutlich unterhalb der Schwelle der akustischen Wahrnehmbarkeit.</p> <p>Nachteile für die Psychiatrie in Köthenwald sind daher nicht zu erwarten</p>	
B04.3	Der Transport mit Bahn und Schiff sollte bevorzugt werden.	<p>Der Transport von der Halde Friedrichshall nach Bergmannsseggen-Hugo erfolgt mittels vorhandener Rohrleitung.</p> <p>Ein Transport innerhalb des Stadtgebietes von Sehnde per Schiff scheidet schon deshalb aus, weil es keine geeigneten Schiffskanäle gibt. Allein die Bahn käme in Frage; dies würde aber ebenfalls zu Lärmemissionen führen.</p> <p>Das Ziel der Transporte (ein noch zu flutender Schacht) ist jedoch nicht mit Bahn und Schiff zu erreichen.</p>	B = Darstellung in der Begründung
B04.4	Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten, obwohl vom Haldenwasser eine Gefahr für Umwelt und Natur ausgeht, halte ich für fahrlässig.	<p>Eine förmliche Umweltprüfung ist vom UVP-Gesetz nur für bestimmte gelistete Vorhaben vorgeschrieben. Die Becken gehören nicht zu den grundsätzlich UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVP-G.</p> <p>Dessen ungeachtet wird im Planverfahren aber nicht auf die Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens verzichtet. Von den Becken selbst geht keine Gefahr aus: Sie werden abgedichtet und</p>	Z = Zurückweisung der Argumentation

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		mit Leckage-Überwachung gebaut, und gesammelte Wässer werden ständig abgefahren. Der Transport von Salzwässern mit dafür zugelassenen Transportfahrzeugen stellt ebenfalls keine erhebliche Gefahr für die Umwelt dar.	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B05</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 05</b> <b>Eingabe vom 20.05.2020</b>		
B05.1	<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken / Einwände äußern zur Änderung des Bebauungsplans. Dieses Vorhaben ist komplett abzulehnen, die aktuelle Infrastruktur erlaubt einen verlässlichen und vergleichsweise umweltfreundlichen Abtransport der Haldenwässer über die Werksbahn nach Sehnde. Dort wurde erst 2018 eine neue Umladestation geschaffen, und aktuell wird dort von extern Laugen angeliefert, dieses ist auch für den umgekehrten Weg nutzbar. Es ist nicht mehr zeitgemäß zusätzliche Transporte über städtische Straßen durchzuführen.</p> <p>Falls der Einwand Ihrer Meinung kein Einwand ist, erklären Sie es mir bitte.</p>	<p>Ein Transport der Wässer zum Hafen Sehnde ist nicht sinnvoll, da das Ziel der Transporte nicht mit dem Schiff oder mit der Bahn zu erreichen ist.</p> <p>Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt hat sich die Stadt vorbehalten, den Bebauungsplan für die Auffangbecken erst dann endgültig abzuwägen, wenn K+S der Stadt Sehnde ein schlüssiges Gesamtkonzept für Transport und Entsorgung salzhaltiger Abwässer vorgelegt hat. Dies ist im August 2020 erfolgt; das Gesamtkonzept ist nachvollziehbar.</p>	<p>Z = Zurückweisung zudem B = Darstellung in der Begründung</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B06</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 06</b> <b>Eingabe vom 20.05.2020</b>		
B06.1	Hiermit möchte ich meine Bedenken / Einwände äußern zur Änderung des Bebauungsplans. Dieses Vorhaben ist komplett abzulehnen, die aktuelle Infrastruktur erlaubt einen verlässlichen und vergleichsweise umweltfreundlichen Abtransport der Haldenwässer über die Werksbahn nach Sehnde. Dort wurde erst 2018 eine neue Umladestation geschaffen und aktuell wird dort von extern Laugen angeliefert, dieses ist auch für den umgekehrten Weg nutzbar. Es ist nicht mehr zeitgemäß zusätzliche Transporte über städtische Straßen durchzuführen.	Stellungnahme wortgleich mit Eingabe Nr. 05. An dieser Stelle keine erneute Abwägung erforderlich.	B = Darstellung in der Begründung
B06.2	Auch hier zeigt sich erneut der seit Jahren verkehrte Umgang mit K+S, hätte man wie ursprünglich geplant / genehmigt die Halden wieder unter Tage verbracht, würde sich dieses Problem jetzt nicht ergeben. Über das aktuelle Verfahren mit der Flutung der Stollen und Bauschutt für die Abdeckung hat K+S über Jahre, sowie zukünftig eine Menge Geld verdient und dieses zu Lasten der Anwohner sowie Umwelt. Daher ist es komplett vertretbar das K+S hier nicht erneut Zugeständnisse bekommt.	Siehe oben	Siehe oben

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B07</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 07</b> <b>Eingabe vom 20.05.2020</b>		
B07.1	Hiermit möchte ich meine Bedenken / Einwände äußern zur Änderung des Bebauungsplans. Dieses Vorhaben ist komplett abzulehnen, die aktuelle Infrastruktur erlaubt einen verlässlichen und vergleichsweise umweltfreundlichen Abtransport der Haldenwässer über die Werksbahn nach Sehnde. Dort wurde erst 2018 eine neue Umladestation geschaffen und aktuell wird dort von extern Laugen angeliefert, dieses ist auch für den umgekehrten Weg nutzbar. Es ist nicht mehr zeitgemäß zusätzliche Transporte über städtische Straßen.	Stellungnahme wortgleich mit Nr. 05. An dieser Stelle keine erneute Abwägung erforderlich.	B = Darstellung in der Begründung
B07.2	Auch hier zeigt sich erneut der seit Jahren verkehrte Umgang mit K+S, hätte man wie ursprünglich geplant / genehmigt die Halden wieder unter Tage verbracht, würde sich dieses Problem jetzt nicht ergeben. Über das aktuelle Verfahren mit der Flutung der Stollen und Bauschutt für die Abdeckung hat K+S über Jahre, sowie zukünftig eine Menge Geld verdient und dieses zu Lasten der Anwohner sowie Umwelt. Daher ist es komplett vertretbar das K+S hier nicht erneut Zugeständnisse bekommt.	Siehe oben.	Siehe oben.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B08 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 08 Eingabe vom 21.05.2020</b>			
B08.1	Alternativen sind vorhanden und sollten geprüft werden, da durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Vorteile, sondern überwiegend Nachteile, für die Bürger der Stadt entstehen. Abtransport der Haldenwasser erforderlich. Die erforderlichen Transportfahrten könnten gleich genutzt werden die Abraumhalde abzutragen und das Problem langfristig zu beseitigen.	Der Einwander meint anscheinend, dass die anfallenden Abwässer ohne Zwischenspeicherung in den Becken endgültig abtransportiert werden könnten, zusammen mit Haldenmaterial. Weder für das eine noch für das andere reichen die Transportkapazitäten aus, und da Regenfälle nicht genau vorherzusagen ist, kann auch nicht geplant werden, wie viele Lkw am Fuße der Halden bereitstehen müssten. Abgesehen davon, ob der Vorschlag sinnvoll wäre, können in einem Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage keine industriellen Prozesse vorgeschrieben werden.	Z = Zurückweisung der Argumentation .
B08.2	Abtransport nur über den Schienenweg verpflichtend im Plan festhalten. Straßenverkehrsbelastung, siehe Lärmaktionsplan, bereits teilweise sehr hoch.	Die Benutzung bestimmter Verkehrsmittel kann ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Belastung durch Straßenverkehr ist – wie im Gutachten dargestellt – in erster Linie auf den starken Anstieg des privaten Kfz-Verkehrs in den letzten Jahren zurückzuführen. Ebenfalls dargestellt ist, dass die Zunahme der Lärmbelastung weit unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit bei 0,1 bis 0,2 dB(A) liegt.	Z = Zurückweisung der Argumentation .
B08.3	Errichtung eines Auffangbeckens auf der Abraumhalde. Geringere Versalzung von Regenwasser und kein weiterer Flächenbedarf, der wertschöpfend (keine zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen durch ein Auffangbecken) verloren geht.	Der Vorschlag wurde geprüft. Gegen seine Umsetzung sprechen folgende Argumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Flächenbedarf aller Sammelbecken einschließlich der Verladeanlagen ist groß. Wenn dieser Flächenbedarf geringer wäre, dann hätte K+S diese Anlagen im halden nahen Bereich Werksgeländes (im GI-1 westlich des Plangebietes) unterbringen können – ohne jede Änderung des B-Plans</li> </ul>	H = Weitergabe des Vorschlags an K+S.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		<p>715.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die Becken in höher gelegenen Bereichen der Halde errichtet werden sollten, müsste die statische / geotechnische Eignung nachgewiesen werden; ggf. wären statische Probleme zu erwarten, da die Halde aus Schüttmaterial besteht. Außerdem müssten Wässer von Friedrichshall und von der abgewandten Seite der Halde Hugo unter hohem Energieaufwand hochgepumpt werden.</li> <li>• Die Realisierung eines Bauwerks auf der Halde – sei es am Haldenfuß oder anderer Stelle – erfordert eine Änderung des Betriebsplans für die Halde, die nach Bergrecht zugelassen werden muss. Dies erfordert i.d.R. längere Genehmigungsverfahren.</li> <li>• Die Halde Hugo soll zukünftig abgedeckt werden. Auch hierbei wären Becken auf der Halde /auf der Haldenflanke „im Weg“.</li> <li>• Der Änderungsbereich ist bereits Teil des Industriegebietes. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans vor ca. 20 Jahren hat sich keine andere Nutzung auf dem Gelände angesiedelt. Durch die Inanspruchnahme für das Sammeln salzhaltiger Wässer ergibt sich daher kein Verlust von Gewerbesteuer für die Stadt.</li> </ul> <p>Letztlich ist K+S als Flächeneigentümer dafür verantwortlich, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die gesetzlichen Vorgaben zur Entsorgung der Wässer zu erfüllen und technisch und rechtlich geeignete Standorte für die Auffangbecken vorzuhalten.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B09 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 09 Eingabe vom 22.05.2020</b>			
B09.1	Wie Ihnen bekannt ist hat die Gruppe UfS (Unabhängig für Sehnde) bereits Bedenken gegen die Änderung des o.a. B-Plans erhoben.	Sachverhaltsdarstellung	K = Keine Abwägung erforderlich.
B09.2	<p>Hierbei geht es im Wesentlichen um das fehlende „Verkehrskonzept“, das bereits von den Ortsräten Sehnde und Ilten sowie dem zuständigen Fachausschuss gefordert wurde.</p> <p>Es ist weiterhin unklar, warum alternative Transportmöglichkeiten des Solewassers außer mit Lkw nicht geprüft wurden. Handelt es sich lediglich um Haldenwasser des anliegenden Abraumberges?</p> <p>Sollen weitere Haldenwässer oder Soleproduktionsrückstände angeliefert und gelagert werden?</p> <p>Wohin sollen die gelagerten Wässer endgültig wie verbracht werden?</p>	<p>Ein Verkehrskonzept zur Betrachtung des Verkehrs, der infolge der 4. Änderung zu erwarten ist, wurde durch einen Gutachter vorgelegt. Ortsräte und Fachausschuss erwarten zudem von K+S, vor Abwägung ein Gesamtkonzept zur Lagerung/ Transport etc. der anfallenden Wässer vorzulegen.</p> <p>Der Vorhabenträger K+S hat im September 2020 das verlangte Gesamtkonzept vorgelegt. Die im Plangebiet zu errichtenden Becken dienen lediglich der Sammlung salzhaltiger Wässer aus den benachbarten Halden – d.h. Friedrichshall (Zulieferung per Rohrleitung) und Hugo. Salzhaltige Abwässer anderer Halden oder von anderen Kaliwerken werden nicht angeliefert. Aus den Sammelbecken werden die Salzwässer in ein ca. 40 km entfernten Bergwerk gefahren, das noch – gemäß gesetzlicher Vorgabe – zu fluten ist. Dieser Standort ist weder mit dem Schiff noch mit der Eisenbahn erreichbar.</p>	B = Darstellung in der Begründung
B09.3	<p>In weiteren Verfahrensschritten sind weitere Lagerbecken geplant, umso wichtiger ist die Beantwortung der vorstehenden Fragen.</p> <p>Unsere Bedenken richten sich somit gegen eine „Teilgenehmigung“, obwohl der große Plan beim Antragsteller vorhanden ist. Dies gilt auch für die zurzeit nicht vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die in weiteren Erweiterungsschritten dann vermutlich doch vorgelegt werden</p>	<p>Siehe oben bei B04.4: Eine förmliche Umweltprüfung ist vom UVP-Gesetz nur für bestimmte gelistete Vorhaben vorgeschrieben. Die Becken gehören nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG.</p> <p>Dessen ungeachtet wird im Planverfahren aber nicht auf die Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vor-</p>	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
	muss.	habens verzichtet. Von den Becken selbst geht keine Gefahr aus: Sie werden abgedichtet und „überlaufsicher“ gebaut, und gesammelte Wässer werden ständig abgefahren. Der Transport von Salzwässern mit dafür zugelassenen Transportfahrzeugen stellt ebenfalls keine erhebliche Gefahr für die Umwelt dar.	
B09.4	Somit fordert die UfS ein schlüssiges Gesamtkonzept und macht aufgrund des Fehlens Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geltend.	Der Vorhabenträger K+S hat im September 2020 das verlangte Gesamtkonzept vorgelegt.	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B10 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 10 (NABU Sehnde)</b> <b>Eingabe vom: 22.05.2020</b>			
B10.1	<p>Zum Entwurf ist aus Sicht des Umweltschutzes dringend ein alternatives Verkehrskonzept zum LKW-Verkehr zu fordern. Angesichts der Schienenanbindung ist ein Transport über das Straßennetz nicht nachhaltig und auch gegenüber der Wohnbevölkerung nicht begründbar.</p> <p>Wir bitten daher um Realisierung eines alternativen Verkehrskonzeptes.</p>	<p>K+S wurde bereits aufgefordert, ein Gesamtkonzept seiner Transporte im Zusammenhang mit dem Werk und der vorgesehenen B-Plan-Änderung vorzulegen. Dies erfolgte im September 2020.</p> <p>Weiterhin hat K+S nach Aufforderung ein Verkehrskonzept erarbeiten lassen, mit dem die Verträglichkeit und die Auswirkungen des durch sein Vorhaben hervorgerufenen Verkehrs untersucht werden.</p> <p>Eine andere Transportmethode zu fordern drängt sich jedoch nicht auf, denn zum einen ist das anzufahrende Ziel nicht per Schiff oder Bahn erreichbar. Zum anderen ist der durch das Vorhaben induzierte Schwerverkehr gemäß dem Verkehrsgutachten niedriger als der typischerweise von vergleichbaren Gewerbe- bzw. Industriegebieten anfallende Verkehr.</p>	<p>V = Bereits erfolgt</p> <p>Z = Zurückweisung der Argumentation</p> <p>B = Darstellung in der Begründung</p>
B10.2	<p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren.</p> <p>Der Verzicht auf die Umweltprüfung nach BauGB ist immer kritisch zu sehen und aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sinnvoll.</p> <p>Das Instrument schützt den Plangeber und auch die betroffenen Schutzgüter, durch intensives und dokumentiertes Auseinandersetzen mit den Umweltbedingungen vor Ort und den zu erwartenden Veränderungen, vor Fehlentwicklungen und Schäden im Plangebiet und darüber hinaus.</p> <p>Wir bitten daher um die Würdigung dieses Standpunktes im weiteren Verfahren.</p>	<p>Gemäß § 13 BauGB kann die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn „durch die Änderung oder Ergänzung ... die Grundzüge der Planung nicht berührt“ werden. Die Grundzüge des bereits rechtsverbindlich festgesetzten Industriegebiets werden durch die beabsichtigte Zulassung von ein oder zwei Wasserbecken nicht berührt. Daher ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens hier zutreffend.</p>	<p>Z= Zurückweisung der Argumentation</p>
B10.3	Die Versiegelung von ertragreichen Ackerböden in den	Die Stellungnahme des NABU zur geplanten	Z = Zurückweisung der Argumentation

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
	geplanten Größenordnungen ist nicht nachhaltig. Wir verweisen daher hier auf unsere Stellungnahme zur geplanten Vergrößerung des <b>GE Sehnde-Nord</b> .	Vergrößerung des GE Sehnde-Nord geht zunächst auf den Artenschutz hinsichtlich der geplanten Erweiterungsfläche ein. Diese Anregungen sind für den vorliegenden Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 nicht einschlägig. Sodann wird zum Ausdruck gebracht, dass „der Naturschutz die Versiegelung von sehr viel hochwertigem Boden mit großer Sorge“ sehe. Hinsichtlich dieses Vorbringens übersehen die Einwander, dass durch die Planänderung hier – anders als bei der Erweiterung des GE Sehnde Nord - kein neues Baugebiet ausgewiesen und auch keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht wird.	
B10.4	Im Verfahren muss daher die Alternativenprüfung sehr genau und begründet erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Siehe dazu oben bei B08.3: Letztlich ist die Fa. K+S dafür verantwortlich, geeignete Standorte für die Abwasserbecken zu ermitteln und bereitzustellen. Da sich das nun ausgewählte Grundstück im Eigentum der Fa. K+S befindet und – nach sachgerechter Abwägung – auch für die Abwasserbecken geeignet ist, ist die legitimierende Planung sachgerecht.	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
<b>B11</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 11 Eingabe vom 25.05.2020</b>		
B11.1	Zum Entwurf ist aus Sicht des Umweltschutzes dringend ein alternatives Verkehrskonzept zum LKW-Verkehr zu fordern. Angesichts der Schienenanbindung ist ein Transport über das Straßennetz nicht nachhaltig und auch gegenüber der Wohnbevölkerung nicht begründbar. Wir bitten daher um Realisierung eines alternativen Verkehrskonzeptes.	Der Wortlaut stimmt mit der Eingabe Nr. B10 überein. Keine erneute Abwägung erforderlich	K = Keine erneute Abwägung erforderlich.
B11.2	Ein weiterer Kritikpunkt ist die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren. Der Verzicht auf die Umweltprüfung nach BauGB ist immer kritisch zu sehen und aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sinnvoll.	Siehe B10.2	K = Keine erneute Abwägung erforderlich.
B11.3	Das Instrument schützt den Plangeber und auch die betroffenen Schutzgüter, durch intensives und dokumentiertes Auseinandersetzen mit den Umweltbedingungen vor Ort und den zu erwartenden Veränderungen, vor Fehlentwicklungen und Schäden im Plangebiet und darüber hinaus. Wir bitten daher um die Würdigung dieses Standpunktes im weiteren Verfahren. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Siehe B10.3	K = Keine erneute Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
B12	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 12</b> <b>Eingabe vom 21.05.2020</b> (per email) über das Planungsbüro Plan und Recht GmbH, Berlin		
B12.1	<p>Die Fa. K+S möchte, dass in der TF 1 „Abwässerbecken“ und „Wasserbecken“ gesondert genannt werden, und zwar wie folgt: (Änderung fett gedruckt):</p> <p>b. In dem Teil, der als GI-2 festgesetzt ist, sind allgemein zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Stunde (Nr. 8.4 Spalte 2 Buchstabe b der 4. BImSchV) und Anlagen, in denen kunststoffhaltige Reststoffe aus Gewerbebetrieben durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden oder</li> <li>- Becken zur Sammlung von Abwässern (insbesondere von salzhaltigen Abwässern von den Halden Hugo und Friedrichshall) oder</li> <li>- Becken zur Speicherung von Wasser (z.B. von Löschwasser).</li> </ul> <p>Begründung:  Nach unserem Verständnis hilft die Unterscheidung zwischen den Becken, um hinsichtlich der Einordnung/ Verfahren bauleitplanerisch und bergrechtlich die Unterschiede zu verdeutlichen. So können später mit den planerischen Festsetzungen Missverständnisse im Bergrecht vermieden werden (Vorhaben nicht UVP-pflichtig).</p> <p>(Der Text der Festsetzung ist in der Begründung zum B-Plan (S. 13) entsprechend anzupassen)</p>	<p>Die Einwander möchten mit der getrennten Aufführung der „Becken zur Sammlung von Abwässern“ einerseits und der „Becken zur Speicherung von Wasser“ andererseits klar gestellt wissen, dass die etwaige UVP-Pflichtigkeit der beiden Arten von Becken getrennt geregelt ist. Für die Becken zur Sammlung von Abwässern aus dem Bergbaubetrieb gilt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 – UVP-V Bergbau. Danach sind die hier geplanten Becken nicht UVP-Pflichtig. Für „Becken zur Speicherung von Wasser“ gilt gemäß Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³) eine standortbezogene Vorprüfungspflicht. Diese wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Sie ergab, dass auch auf dieser Rechtsgrundlage keine UVP-Pflicht für die Becken besteht.</p> <p>Im Ergebnis bestehen keine Bedenken, dem Wunsch der Fa. K+S nachzukommen. Die Becken werden zunächst nur als Becken für die Sammlung von Abwässern genutzt werden. Der Bebauungsplan dient jedoch als Ganzer auch der Regelung der Nachnutzung von Flächen, nachdem der Bergbaubetrieb diese nicht mehr benötigt. Die Nachnutzung kann hier in der Verwendung als Wasserbecken z.B. für Feuerlöschzwecke bestehen. Durch die getrennte</p>	<p>T = Änderung der textlichen Festsetzung TF 1 wie angeregt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
		Festsetzung wird dies klargestellt.	
B12.2	<p>Der Text auf S. 7 der Begründung (Kapitel 1, 2. und 3. Absatz) sollte demzufolge wie markiert geändert werden:</p> <p>Für die Errichtung von Becken <b>zum Sammeln salzhaltiger Abwässer, insbesondere von Haldenwässer der Halde Hugo und der Halde Friedrichshall</b> für eine umweltgerechte Entsorgung besteht jedoch ein derzeit nur teilweise gedeckter Flächenbedarf im Kaliwerk Hugo.</p> <p>Daher ist es notwendig, die Zulässigkeit weiterer Anlagen festzusetzen. Die Errichtung von Becken <b>insbesondere</b> für salzhaltige Haldenwässer aus dem Kalibergbau entspricht den Bedürfnissen des derzeitigen Flächeneigentümers. Falls die Becken nicht mehr für Haldenwässer benötigt werden, <b>können sie auch in sonstiger Weise als Wasserbecken genutzt werden, z.B. als Löschwasserbecken.</b></p>	<p>Die zu B.12.2 bis B.12.8 aufgeführten Textänderungen ergeben sich alle aus der Trennung von „Becken zur Sammlung von Abwässern“ und „Becken zur Speicherung von Wasser“ in der textlichen Festsetzung TF 1.</p> <p>Da die TF entsprechend umformuliert werden soll, wird empfohlen, diese Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.</p>	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1
B12.3	<p>Änderung auf S. 7/8 – Kapitel 2.1, 2. Absatz:</p> <p>Anstelle von Abfallsortierungsanlagen sollen nun auch <b>Becken</b> insbes. für salzhaltige Wässer (salzhaltige Wässer der Rückstandshalden Hugo sowie die mengenmäßig zurückgehenden Wässer der abgedeckten Halde Friedrichshall) <b>oder für eine Nutzung als Wasserbecken beispielsweise für Löschwasser</b> zulässig sein. Darin liegt keine grundsätzliche Änderung der Planung. Es geht nach wie vor <b>grundsätzlich</b> um die Bewältigung von zu entsorgenden Stoffen – hier der verbleibenden anfallenden salzhaltigen Haldenwässer. Diese sind zukünftig ebenso umweltgerecht zu entsorgen wie das sonst für die bereits zulässige Entsorgung von Abfall aus Haushaltungen vorzunehmen wäre. Bis Ende 2020 werden die Haldenwässer noch zur gesetzlich vorgeschriebenen Flutung des Bergwerks Bergmannsseggen-Hugo eingesetzt. Danach ist eine umweltgerechte Entsorgung vor Ort nicht mehr möglich. Daher ist die Planung von Maßnahmen zum Sammeln der Wässer notwendig, zu denen die Becken gehören. Von dort erfolgt der Abtransport der Wässer. <b>Des Weiteren wird eine alternativ die Nutzung als Becken für Wasser beispielsweise für die Lös-</b></p>	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
	<b>wasserversorgung ermöglicht.</b>		
B12.4	Änderung Seite 9, 1. Absatz: Die im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans geplanten zwei Becken sind für Wasser bestimmt. <b>Bei einer Nutzung mit Wasser erfüllen sie damit den Begriff des „künstlichen Wasserspeichers“.</b>	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1
B12.5	Änderung Seite 9/10 (Kapitel 2.4.2, 1 bis 3. Absatz: Über die durch die Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG ausgelöste Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung für die Nutzung der Becken <b>mit Wasser</b> hinaus besteht keine weitere selbstständige rechtliche Verpflichtung zur Durchführung UVP, auch nicht nach Landesrecht <b>bzw. auch nicht für eine Nutzung mit Abwässern, insbesondere salzhaltigen Haldenwässern.</b> Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich auch aus der bundesrechtlichen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 – UVP-V Bergbau (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, keine UVP-Pflicht für das Vorhaben ergibt. Die UVP-V Bergbau gilt gemäß deren § 1 <b>für betriebsplanpflichtige bergbauliche Vorhaben.</b> Die hier geplanten <b>zwei Becken zur Nutzung von Abwässern, insbesondere von salzhaltigen Haldenwässern</b> sollen bergrechtlich über einen <b>Sonderbetriebsplan</b> zugelassen werden.	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1
B12.6	Änderung S. 14 (Kap. 3.1 letzter Absatz): Falls die Becken nicht <b>mehr</b> für Haldenwässer aus dem Kali-bergbau benötigt werden, können sie <b>auch für andere Zwecke als Wasserbecken genutzt werden, z.B. als Löschwasserteiche.</b>	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1
B12.7	Änderung S. 15 (Kap. 4 – letzter Absatz). Das Vorhaben fügt sich sinnvoll in die betrieblichen Ablaufpläne des Bergbauunternehmens ein <b>und ermöglicht weitere Nutzungen wie für Feuerlöschbecken.</b> Die Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind jedenfalls nicht größer als die von Abfallsortieranlagen auf derselben Fläche und insgesamt	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung.
	umweltverträglich.		
B12.8	Die Darstellung des <b>Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit</b> der Errichtung und des Betriebs zweier Wasserbecken im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde ist in Einzelheiten dem geänderten Wortlaut der textlichen Festsetzung anzupassen. (Zu den Einzelheiten siehe die eingereichte Vorlage)	Es wird empfohlen, die Änderungen nach Prüfung zu übernehmen.	B = Anpassung der Begründung an den geänderten Wortlaut der TF 1

*Ende der Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.*

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>			
002	<b>Aha Abwasserwirtschaft – Region Hannover</b> <b>Stellungnahme vom: 18.05.2020</b>		
002.1	Wir bedanken uns an der Beteiligung an o. g. Planverfahren. Wir sehen die Belange einer reibungslosen Abfallentsorgung dadurch nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
003	<b>Amt für regionale Landesentwicklung</b> <b>Stellungnahme vom: 19.05.2020</b>		
003.1	Die von mir zu vertretenden Belange sind von dem oben genannten Verfahren nicht betroffen.	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
003.2	Bitte verzichten Sie auf eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Verfahren.		K = Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung.
004	<b>Avacon Netz GmbH – Sarstedt</b> <b>Stellungnahme vom: 07.05.2020</b>		
004.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.04.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Betrieb Sarstedt der Avacon Netz GmbH keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
007	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Stellungnahme vom: 30.04.2020</b>		
007.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger Öffentlicher Belange keine Einwände.	Belange nicht berührt – Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich..

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
007.2	Das Plangebiet befindet sich gem. meinen Unterlagen in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Da mit der Planung lediglich Wasserbecken ermöglicht werden sollen, ist sie mit den Hubschrauberkorridoren vereinbar. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>012-1</b>	<b>DB Netz AG – Regionalbereich Nord</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

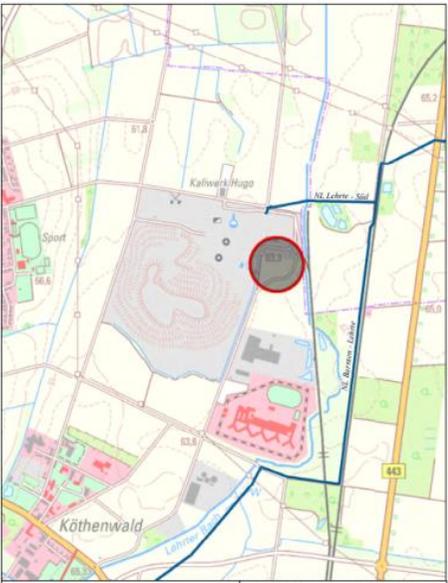
**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>017</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord Stellungnahme vom: 22.05.2020</b>		
017.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
017.2	Durch die 4. Änderung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebuch“ in der Stadt Sehnde im Ortsteil Ilten werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Keine Belange berührt/ Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
017.3	Übersandte Pläne 	Den übersandten Lageplänen ist zu entnehmen, dass sich eine Tk-Leitung südöstlich der bogig verlaufenden festgesetzten Straße Schnedebuch – außerhalb des Änderungsbereiches – befindet. Tk-Leitung und Inhalt der Planänderung sind miteinander vereinbar.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>018</b>	<b>Drainverband Ilten</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>028</b>	<b>ExxonMobil GmbH</b> <b>Stellungnahme vom: 28.04.2020</b>		
028.1	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.	Keine Betroffenheit- Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>030</b>	<b>Gasunie Deutschland Transport Service GmbH</b> <b>Schreiben vom 24.04.2020</b>		
030.1	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.	Keine Betroffenheit- keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>033</b>	<b>Gemeindeverwaltung Algermissen</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>034</b>	<b>Gemeindeverwaltung Hohenhameln</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>036</b>	<b>Handwerkskammer Hannover</b> <b>Stellungnahme vom: 11.05.2020</b>		
036.1	Die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Keine Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>038-1</b>	<b>Harzwasserwerke GmbH</b> <b>Stellungnahme vom: 29.04.2020</b>		
038-1.1	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Nicht betroffen.	K = Keine Abwägung erforderlich.
038-1.2	Anbei senden wir Ihnen unseren Lageplan: 	Nicht betroffen.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>039</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Hannover</b> <b>Stellungnahme vom: 08.05.2020</b>		
039.1	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich des o. g. Planentwurfs (Anpassung textlicher Festsetzungen in einem bestehenden Industriegebiet im Bereich der Straße Schnedebruch zugunsten dem Kalibergbau dienender notwendiger Anlagenerrichtung von Wasserbecken zum Sammeln salzhaltiger Haldenwässer für eine umweltgerechte Entsorgung) <b>keine Bedenken</b> vor. Wir <b>unterstützen</b> im Sinne der Standortsicherung- und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte.	Keine Bedenken werden vorgebracht; das Projekt wird unterstützt.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>046</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <b>Stellungnahme vom: 25.05.2020</b>		
046.1	Aus Sicht des <b>Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung eine Versiegelung von Böden vorbereitet wird. Insofern ist, entgegen der Ausführungen in den Planunterlagen, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auszugehen, da in diesem Bereich die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung, die der guten fachlichen Praxis gem. BBodSchG entspricht, stellt aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit von Böden dar. Eine Minderbewertung des Standortes aufgrund der Nutzung empfehlen wir deshalb zu überdenken.	Die Einwender übersehen, dass durch die Planänderung kein neues Baugebiet ausgewiesen wird und auch keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht wird. Es handelt sich um eine Ergänzung der schon heute zulässigen Nutzungen in einem Industriegebiet. Von der Ergänzung gehen keine zusätzlichen Einflüsse auf das Schutzgut Boden aus.	Z = Zurückweisung der Argumentation
046.2	Die Berücksichtigung von §202 BauGB wird begrüßt. Der Abtrag des Oberbodens sollte in möglichst schonender Arbeitsweise erfolgen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige weitere allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
046.3	Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. Grünflächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema ( <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).		
046.4	Aus Sicht des <b>Fachbereiches Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Hochlage des Salzstockes Lehrte. Im Untergrund stehen lösliche Gesteine (Zechsteinsalz, Gips) in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Das Gebiet wird als erdfallgefährdet eingestuft. Da im Planungsbereich und in der näheren Umgebung bis 400 m entfernt jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko. Das Planungsgebiet wird für Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen formal der Erdfallgefährdungskategorie 3 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).	Die Hinweise auf eine (geringe) Erdfallgefährdung der Fläche werden zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.	B = Darstellung in der Begründung
046.5	Für Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Bauwerkskonstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der	Die Hinweise auf eine (geringe) Erdfallgefährdung der Fläche werden zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.	B = Darstellung in der Begründung

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die Tabelle „statisch-konstruktive Anforderungen für Wohngebäude“ auf u.s. Internetseite unter Downloads herangezogen werden: <a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/</a> .		
046.6	Ein statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalldurchmessers ist nur dann erforderlich, sofern von den konstruktiven Anforderungen für die entsprechende Erdfallgefährdungskategorie abgewichen wird oder die konstruktiven Anforderungen aufgrund der Bauwerkskonstruktion nicht anwendbar sind. Anhand von aktuellen statistischen Auswertungen des LBEG haben 70 % aller bekannten Erdfälle Niedersachsens einen Anfangsdurchmesser bis zu 5 m. Sofern ein gesonderter statischer Nachweis auf Grundlage eines Bemessungserdfalls erfolgt, kann dieser Anfangsdurchmesser von 5 m für den Bemessungsfall angesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
0.46.7	Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
046.8	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
046.9	Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS ( <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a> ) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsphase des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. .		
046. 10	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In dem o. g. Plangebiet liegt im Beeinflussungsbereich des ehemaligen Kalibergwerks Bergmannsseggen-Hugo. Es befindet sich eine Erdgasleitung der EGM Erdgas Münster GmbH, betrieben durch die Nowega GmbH sowie eine Soleleitung der K+S Minerals and Agriculture GmbH im Planungsgebiet.	Sachverhaltsdarstellung.	K = Keine Abwägung erforderlich.
046. 11	Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Unternehmen wurden beteiligt. Die Schutzstreifen können im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung berücksichtigt werden.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>048</b>	<b>Landeshauptstadt Hannover – FB Planen und Stadtentwicklung Stellungnahme vom: 30.04.2020</b>		
048.1	Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt, Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mitzuteilen.	Keine Interessen berührt. Keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>056</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>059</b>	<b>Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom: 20.05.2020</b>		
059.1	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine technischen Einrich- tungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen sind, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>061</b>	<b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom: 13.05.2020</b>		
061.1	Durch das Vorhaben sind die von der NLStBV Hannover zu betreuenden Landes- und Bundesstraßen nicht betroffen Eine Stellungnahme von hier aus ist demzufolge nicht erforderlich.	Keine Belange betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>066</b>	<b>NLWKN Hannover/ Hildesheim Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>067</b>	<b>Nowega GmbH</b> <b>Stellungnahme vom: 18.05.2020</b>		
067.1	Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gashochdruckleitung 14.6.1 Bolzum - Ilten, Schutzstreifenbreite 8,00 m</li> <li>• Station Hugo 1A12</li> <li>• Kabel K-14.6.1 Bolzum - Ilten</li> </ul>	Der Hinweis wird beachtet.	V = Information ist bereits im Plan enthalten. Keine weitere Abwägung erforderlich
067.2	Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindliche Anlage grob dargestellt ist. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Dea GmbH, Betrieb Barnstorf, xxx, Tel.: xxx	Der Leitungsverlauf ist bereits in die Planunterlage des zu ändernden Bebauungsplans eingetragen worden.	V = Information ist bereits im Plan enthalten. Keine weitere Abwägung erforderlich.
067.3	Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Der Leitungsverlauf ist bereits in die Planunterlage eingetragen worden.	Siehe oben zu 067.2	K = Keine weitere Abwägung erforderlich.
067.4	Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.	Der Leitungsverlauf ist bereits in die Planunterlage des zu ändernden Bebauungsplans eingetragen.	V = Information ist bereits im Plan enthalten. Keine weitere Abwägung erforderlich.
067.5	Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt, „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir unser Merkblatt, „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashoch-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	druckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigelegt.		
067.6	Konkrete Maßnahmen im Bereich unserer Leitung— wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Um- ständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K = Keine Abwägung erforderlich.
067.7	Die im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungs- planes geplanten Wasserbecken für salzhaltige Halden- wasser müssen außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Sollte die Anlegung einer Böschung geplant sein, ist zu gewährleisten, dass ihre Standfestigkeit unter Berücksichtigung der bodenmechanischen, hydrologischen und witterungsbedingten Einflüsse bis zur Schutzstreifen- grenze gewährleistet bleibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführung des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
067.8	Es sollten möglichst frühzeitig — bei Bedarf in Ortsterminen unter Hinzuziehung des oben genannten Betriebsführers - die bautechnischen Einzelheiten erörtert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführung des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
067.9	Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauf- tragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt. Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorberei- tenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist unser vorgenannter Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführung des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.
067.1 0	Sollte es zur Bauausführung der Planung kommen, ist die ausführende Firma verpflichtet, uns eine neue Anfrage zu stellen. Nach Genehmigung durch uns erfolgt die weitere Begleitung der Bauausführung durch den zuständigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführung des Vorhabens.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	Betriebsführer.		
067.1 1	<p>Anlage 1: Quikplot(s)</p> 	Sachinformation – Abwägung s.o.	K = Keine Abwägung erforderlich

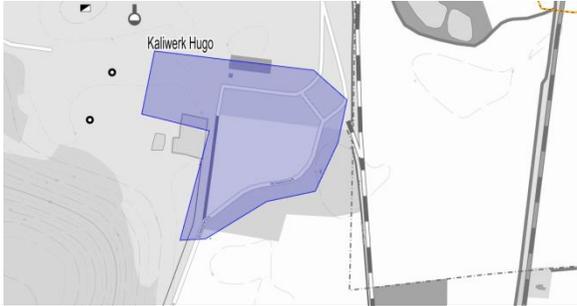
**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
067.1 2	<p>Anlage: Quikplot(s)</p> 	Sachinformation – Abwägung s.o.	K = Keine Abwägung erforderlich
067.1 3	<p>Anhang: Merkblatt: Schutzanweisung Gashochdruckleitung</p> <p>Anhang: Merkblatt: Bauleitplanung</p>	Die Informationen der Merkblätter betreffen die konkrete Vorhabensplanung. Sie sind mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>069</b>	<b>PLEdoc</b> <b>Schreiben vom 28.04.2020</b>		
069.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahmen <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul>	Keine Betroffenheit- Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
069.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: Übersichtsplan</p>	Keine Betroffenheit- Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
			
070-1	<b>Polizeidirektion Hannover – Polizeiinspektion Burgdorf</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>075</b>	<b>Region Hannover- Städtebauliche Planung</b> <b>Stellungnahme vom: 22.05.2020</b>		
075.1	Zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 715 „Gewerbe- u. Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde, Stadtteil Ilten, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:  <b>Naturschutz:</b> Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K = Keine weitere Abwägung erforderlich.
075.2	<b>Regionalplanung:</b> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Zustimmung.	K = Keine weitere Abwägung erforderlich.
<b>079</b>	<b>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b> <b>Stellungnahme vom: 25.05.2020</b>		
079.1	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange <b>keine Hinweise</b> zu geben.	Keine Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine weitere Abwägung erforderlich.
<b>080</b>	<b>Stadt Laatzen</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>081</b>	<b>Stadt Lehrte</b> <b>Stellungnahme vom: 22.05.2020</b>		
081.1	Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans verfolgt die Stadt Sehnde das Ziel, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Becken für salzhaltige Haldenwässer aus dem Kalibergbau im Bereich des Kaliwerks Hugo herbeizuführen. Hiermit sollen zwei weitere Becken mit insgesamt 12.200 m3 Stauvolumen geschaffen werden, so dass insgesamt ein Gesamtvolumen von vier Becken mit 24.000 m3 auf dem Betriebsgelände zur Verfügung stehen. Das Plangebiet grenzt im Osten an das Stadtgebiet von Lehrte.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.  Hinweis: Nach neuerer Planung werden u.U. Becken 3 und 4 zu einem Becken baulich zusammengefasst, das Volumen erhöht sich insgesamt damit nur leicht.	K = Keine Abwägung erforderlich.
081.2	<u>Schutz des Lehrter Baches und angrenzender Biotope</u> Das Plangebiet mit den geplanten Becken grenzt nahezu direkt an den Lehrter Bach bzw. dessen Überschwemmungsgebiet an. Auch ein geschütztes Biotop (3625/035) ist im Nahbereich vorhanden Bei einem Überschwemmungsereignis des Lehrter Baches, aber auch durch Überlaufen der Becken mit salzhaltigem Wasser z. B. nach langanhaltendem Regen, wird die Gefahr gesehen, dass die Wässer in den Lehrter Bach sowie das angrenzende Biotop gelangen und diese mit Salzwasser belasten. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Einbau von Überwachungstechnik ein Überlaufen der Becken verhindern soll. Aussagen über weitere technische Vorkehrungen sind nicht angegeben. <b>Das Überlaufen der Becken und der nicht zulässige Eintrag salzhaltigen Wassers in den Lehrter Bach sowie eine Beeinträchtigung des Biotops ist mit geeigneten technischen Maßnahmen auszuschließen</b> , da ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadt Lehrte vorliegt. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die Neuversiegelung keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend die (technische) Ausführung des Vorhabens und sind damit kein Gegenstand dieses Planverfahrens.  Da die Versiegelung nicht erhöht wird, ist kein nachteiliger Einfluss auf das Grundwasser zu erwarten.	B = Darstellung in der Begründung
081.3	Es ist darüber hinaus aus Sicht der Stadt Lehrte nicht	Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat die die Behörde	Z = Zurückweisung der Argumentation

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
	nachvollziehbar, dass die Vorprüfung zum UVP ergeben hat, dass keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	(hier die Stadt Sehnde) im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Neuvorhaben <b>erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen</b> haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Nach Einschätzung der Stadt Sehnde kann das Vorhaben keine <b>erheblichen</b> nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Vorhaben, die überhaupt keine Umweltauswirkungen haben können, sind kaum denkbar.	
081.4	Abtransport des salzhaltigen Wassers Dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass das salzhaltige Wasser gesammelt, abtransportiert und fachgerecht entsorgt werden soll. Aussagen darüber, welche Verkehre durch die geplante Lagerung von Haldenwasser entstehen und wie diese über das vorhandene überregionale Straßennetz abgewickelt werden sollen, sind der Begründung nicht zu entnehmen. Es ist auszuschließen, dass die Abwicklung des Verkehrs über Straßen der Stadt Lehrte geführt wird, da ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadt Lehrte vorliegt. Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ist daher der Nachweis zu führen, dass mit der Umsetzung der Planung und dem Abtransport des salzhaltigen Wassers aus dem Kalibergbau keine unzumutbaren Auswirkungen für die Stadt Lehrte verbunden sind.	Der Vorhabenträger hat im September 2020 ein Gesamtkonzept zur Darstellung der Transporte vorgelegt. Danach ist im Regelbetrieb mit ca. 30 Lkw-Anfahrten und 30 Lkw-Abfahrten täglich innerhalb der Tageszeit zu rechnen. Ziel der Transporte ist ein zu flutender Schacht in ca. 40 km Entfernung (Luftlinie), der nicht mit Bahn oder Schiff zu erreichen ist. Die Transportroute wird über Bundesstraßen und Autobahnen führen. Hierzu wird zunächst die Autobahn BAB 7 über die Bundesstraße B 65 oder die Kreisstraße K 443 angesteuert. Das Verkehrsgutachten hat ergeben, dass die Kapazitäten des vorhandenen Straßennetzes ausreichen, um den zu erwartenden LKW-Verkehr aufzunehmen. Auf der B 65 führt der Mehrverkehr bei einer schon vorhandenen Belastung von ca. 15.000	B = Darstellung des Sachverhalts in der Begründung.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
		<p>Kfz täglich zu einer Steigerung des Mittelungspegels Lm 25 auf der Höhe des Klinikums Köthenwald um 0,1 bis 0,2 dB(A) (bei starken Regenfällen = seltenen Ereignissen sind mehr Lkw-Transporte erforderlich, dann ist mit einer Steigerung um höchstens 0,5 dB(A) zu rechnen). Ähnliche Werte sind auch für den ca. 400 m langen Abschnitt der B 65 anzunehmen, der an ein Gewerbegebiet der der Stadt Lehrte im OT Ahlten grenzt.</p> <p>Unzumutbare Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Einer weiteren Aufklärung bedarf es nicht, da es sich in jedem Fall nur um eine unwesentliche Mehrbelastung handeln kann.</p>	
081.5	<p>Aus Sicht der Stadt Lehrte sollte darüber hinaus alternativ geprüft werden, ob der Abtransport des Wassers durch den Schienenverkehr erfolgen kann.</p> <p>Ich bitte um eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Prüfung fließt in die Erwägungen zur Abwicklung des Verkehrs ein.</p>	<p>B = Darstellung in der Begründung.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>085</b>	<b>Stadtwerke Sehnde GmbH –EVS</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>085-1</b>	<b>Stadtwerke Sehnde GmbH- Bereich Abwasser</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>085-2</b>	<b>Stadtwerke Sehnde GmbH- Bereich Wasserversorgung</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>088</b>	<b>Telefonica Germany</b> <b>Stellungnahme vom: 18.05.2020</b>		
088.1	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.</p>  <p><small>Die folgende Linie verweist sich als Punkt zur Nachvollziehbarkeit von der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</small></p>	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich
<b>089</b>	<b>TenneT TSO GmbH</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>090</b>	<b>Üstra- Hannoversche Versicherungsbetrieb AG</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/0735**  
**Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 715, 4. Änderung "Gewerbe- und Industriegebiet", OT Ilten, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B): Jeweils Zustimmung zur vorgeschlagenen Lösung
<b>094</b>	<b>Vermilion Energy Germany GmbH &amp; co. KG</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>095</b>	<b>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Stellungnahme vom: 13.05.2020</b>		
095.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme <b>keine Einwände</b> geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Einwände. Keine Planung im Geltungsbereich. Keine Abwägung erforderlich.	K = Keine Abwägung erforderlich.
<b>304</b>	<b>BUND Ortsgruppe Sehnde/ Lehrte</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	./.		
<b>305-2</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland- NABU Ortsgruppe Sehnde</b> <b>Stellungnahme vom:</b>		
	<i>Siehe Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 10</i>		

*Ende der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.*